

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zu unserer ordentlichen
Hauptversammlung

*am Mittwoch, dem 21. Mai 2008, 10.30 Uhr, im Kurhaus,
Kurhausplatz, 65189 Wiesbaden.*

*Durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger
vom 04. April 2008 haben wir unter Bekanntmachung der nachfolgenden
Tagesordnung die diesjährige Hauptversammlung einberufen.*



Aareal Bank

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Die vorstehenden Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden und im Internet unter www.aareal-bank.com eingesehen werden. Die genannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Aareal Bank AG ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von 142.877.579,50 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,50 € je dividendenberechtigter Stückaktie	21.377.579,50 €
Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	121.500.000,00 €
Gewinnvortrag	0,00 €
Bilanzgewinn	142.877.579,50 €

Die Gesellschaft hält derzeit weder unmittelbar noch mittelbar eigene Aktien, die gemäß § 71 b AktG bei der Verwendung des Bilanzgewinns nicht zu berücksichtigen wären. Soweit die Gesellschaft im Zeitpunkt der Hauptversammlung unmittelbar oder mittelbar eigene Aktien im Sinne von § 71 b AktG hält, vermindert sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von 0,50 € je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet werden, der vorsieht, dass der auf die eigenen Aktien entfallende Betrag auf neue Rechnung vorgetragen wird.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des Halbjahresfinanzberichts zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2008 mit Satzungsänderung

Das von der Hauptversammlung 2005 in einer Höhe von 58.300.000 € beschlossene genehmigte Kapital wurde teilweise ausgenutzt und besteht derzeit noch in einer Höhe von 46.639.504 €. Es soll daher zusätzlich ein neues genehmigtes Kapital mit im Wesentlichen gleichen Bedingungen wie das teilweise ausgenutzte genehmigte Kapital beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 20. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage, ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt um einen Nennbetrag von bis zu höchstens 12.826.545,00 € durch Ausgabe von bis zu höchstens 4.275.515 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 3,00 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2008).

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert

geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien auszugeben sind.

- (b) für Spitzenbeträge, soweit sie sich aus dem jeweiligen Bezugsverhältnis ergeben.
- (c) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Optionsschuldverschreibungen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde.
- (d) für einen Betrag von bis zu 4.000.000 €, um hierfür Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen Aktien zum Bezug anzubieten.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

2. In § 5 der Satzung wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 20. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage, ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt um einen Nennbetrag von bis zu höchstens 12.826.545,00 € durch Ausgabe von bis zu höchstens 4.275.515 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 3,00 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2008).

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien auszugeben sind.
- (b) für Spitzenbeträge, soweit sie sich aus dem jeweiligen Bezugsverhältnis ergeben.
- (c) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Optionsschuldverschreibungen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde.
- (d) für einen Betrag von bis zu 4.000.000 €, um hierfür Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen Aktien zum Bezug anzubieten.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.“

3. Die bisherigen Absätze 6 und 7 des § 5 der Satzung werden neu nummeriert als Absätze 7 und 8.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines bedingten Kapitals, Änderung von § 5 Abs. 5 der Satzung

Die Hauptversammlung vom 23. Mai 2006 hatte den Vorstand ermächtigt, bis zum 22. Mai 2011 Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 600.000.000 € auszugeben und dazu ein bedingtes Kapital von 30.000.000 € geschaffen. Dabei beträgt der Wandlungs- bzw. Optionspreis mindestens 80% eines bestimmten Börsenreferenzkurses. Von der Ermächtigung und dem bedingten Kapital hat die Gesellschaft bislang keinen Gebrauch gemacht. In jüngster Zeit haben Entscheidungen einzelner Gerichte die bisher übliche Praxis der Schaffung bedingter Kapitalien zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit einem Mindestbetrag in Frage gestellt. Die Gesellschaft hält diese Entscheidungen für unzutreffend. Um jedoch jede Unsicherheit im Hinblick auf eine wichtige Finanzierungsoption der Gesellschaft auszuschließen, soll aus Gründen rechtlicher Vorsicht eine neue Ermächtigung beschlossen werden, die einen festen Options- und Wandlungspreis vorsieht, im übrigen aber der bestehenden Ermächtigung vom 23. Mai 2006 im Wesentlichen entspricht. Zur Bedienung der Options- und Wandlungsrechte aus diesen Schuldverschreibungen soll ein neues bedingtes Kapital 2008 beschlossen werden. Mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Beschlusses durch Register- eintragung der bedingten Kapitalerhöhung sollen die bisherige Ermächtigung und das hierfür bestehende bedingte Kapital aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. Die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2006 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie das bedingte Kapital von 30.000.000 € werden, sobald die unter 2. vorgeschlagene Ermächtigung sowie das unter 3. und 4. vorgeschlagene neue bedingte Kapital (letzteres durch Register- eintragung) wirksam geworden sind, aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 20. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbeschränkung im Gesamtnennbetrag von bis zu 600.000.000,00 € zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Inhaber lautende Stück-

aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 30.000.000,00 € nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – unter Begrenzung auf den entsprechenden Gegenwert – in einer ausländischen gesetzlichen Währung, bspw. eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden; in einem solchen Falle wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Anleiheemissionen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten. Die Laufzeit des Optionsrechts darf die Laufzeit der Optionsschuldverschreibung nicht überschreiten. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten bei auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung die Inhaber, ansonsten die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Liegt der Ausgabebetrag einer Teilschuldverschreibung unter deren Nennbetrag, so ergibt sich das Umtauschverhältnis durch Division des Ausgabebetrages der Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue, auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann auf ein ganzzahliges Verhältnis gerundet werden; ferner kann gegebenenfalls eine in bar zu leistende Zuzahlung festgesetzt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht

übersteigen. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen. In diesem Fall kann die Gesellschaft in den Anleihebedingungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung und dem Produkt aus Wandlungspreis und Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Der Options- bzw. Wandlungspreis bestimmt sich wie folgt:

- Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Optionsrecht gewähren, entspricht der Optionspreis 130 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der endgültigen Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken oder – für den Fall der Einräumung eines unmittelbaren Bezugsrechts – 130 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Vortag der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG (einschließlich) (der in Bezug genommene Durchschnittskurs nachfolgend auch der „Referenzkurs“).
- Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht gewähren, aber keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis 130 % des Referenzkurses.
- Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis bei Fälligkeit der Schuldverschreibung folgendem Betrag:
 - 100 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den

zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist.

- 118 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen größer als oder gleich 118 % des Referenzkurses ist.
- dem arithmetischen Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 118 % des Referenzkurses ist.
- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen 118 % des Referenzkurses, falls die Inhaber oder Gläubiger der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungspflicht von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch machen.

§ 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

Erhöht die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist ihr Grundkapital unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder begibt weitere Options- oder Wandelschuldverschreibungen bzw. gewährt oder garantiert Optionsrechte und räumt den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierfür kein Bezugsrecht ein, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde, oder wird durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht, so wird über die Wandelanleihe- bzw. Optionsbedingungen sichergestellt, dass der wirtschaftliche Inhalt der Options- bzw. Wandlungsrechte unberührt bleibt, indem die Wandlungs- oder Optionsrechte wertwahrend angepasst werden, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist. Für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer Kapitalmaßnahmen, von Umstrukturierungen, einer Kontrollerrlangung durch Dritte, einer außerordentlichen Dividende oder anderer vergleichbarer Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Aktien führen können, wird über die Wandelanleihe- bzw. Optionsbedingungen ebenfalls sichergestellt werden, dass die Wandlungs- oder Optionsrechte wertwahrend angepasst werden. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einer Tochtergesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft sicherzustellen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auszuschließen, sofern sie gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzurechnen, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben bzw. aus eigenen Aktien veräußert worden sind.

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, auszuschließen und das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Emissionen begebenden Tochtergesellschaften festzulegen.

3. Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 30.000.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 3,00 € bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an

die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

4. § 5 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu 30.000.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 3,00 € bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsrechten, die den von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 bis zum 20. Mai 2013 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 bis zum 20. Mai 2013 ausgegebenen Wandlungsschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, in den Fällen (i) und (ii) jeweils soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

8. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG

Die durch die Hauptversammlung am 30. Mai 2007 erteilte und bis zum 29. November 2008 befristete, noch nicht ausgenutzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG soll durch eine neue, bis zum 20. November 2009 laufende Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. Die von der Hauptversammlung am 30. Mai 2007 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG wird mit Eintritt der Wirksamkeit des nachfolgenden unter 2. zu fassenden Beschlusses aufgehoben.
2. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG ermächtigt, bis zum 20. November 2009 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der Aareal Bank AG nicht übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem jeweils eine Aktie erworben werden darf, wird auf den Schlusskurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert auf diesen Schlusskurs zuzüglich 10 %.

9. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die von der Hauptversammlung am 30. Mai 2007 erteilte und bis zum 29. November 2008 befristete, noch nicht ausgenutzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll durch eine neue, bis zum 20. November 2009 laufende Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 30. Mai 2007 unter Tagesordnungspunkt 7 erteilte und bis zum 29. November 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen nachfolgend unter 2. erteilten Ermächtigung aufgehoben; die in dem vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2007 enthaltene Ermächtigung zur Verwendung von auf Grund dieses damaligen Beschlusses zurückerworbenen eigener Aktien bleibt hingegen bestehen.

2. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 20. November 2009 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des derzeitigen oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten), bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den jeweils dem Erwerb oder der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots vorangegangenen drei Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, muss der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können unter insoweit partiellem Ausschluss eines etwaigen Rechts der Aktionäre auf Erwerb ihrer angedienten Aktien vorgeesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

- a) Sie können über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die Veräußerung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Barpreis erfolgt, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben

oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien auszugeben sind.

- c) Zudem können die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch außerhalb der Börse gegen Sachleistung veräußert werden, ohne sie allen Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder mit Unternehmenszusammenschlüssen.
- d) Außerdem können die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Bezugsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen an Stelle neuer Aktien aus bedingter Kapitalerhöhung ausgegeben werden.
- e) Darüber hinaus können bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften ausgegebenen Options- und /oder Wandlungsrechte Bezugsrechte auf die Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und /oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.
- f) Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach den Buchstaben b) bis e) verwendet werden.

Alle vorstehenden Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien können unabhängig voneinander jeweils einmal oder mehrmals, ganz oder in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, aber ebenso auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussscheinen

Die Hauptversammlung vom 16. Juni 2004 hat eine Ermächtigung des Vorstands ausgesprochen, in der Zeit bis zum 15. Juni 2009 einmalig oder mehrmals Genussscheine mit einer Laufzeit von höchstens 25 Jahren bis zu einem Gesamtnennbetrag von 400.000.000 € oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen gesetzlichen Währung zu begeben. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bisher keinen Gebrauch gemacht.

Um dem Vorstand auch über das Jahr 2009 hinaus die Möglichkeit zu erhalten, die Eigenkapitalbasis der Bank durch Ausgabe von Genussrechten zu stärken, soll die bisherige Ermächtigung aufgehoben und eine neue Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussrechten bis zu einem Gesamtnennbetrag von 500.000.000 € beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit bis zum 20. Mai 2013 einmalig oder mehrmals Genussrechte mit einer Laufzeit von höchstens 25 Jahren bis zu einem Gesamtnennbetrag von 500.000.000 € oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen gesetzlichen Währung zu begeben. Die Genussrechte müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Voraussetzungen des Kreditwesengesetzes entsprechen, unter denen das für die Gewährung von Genussrechten eingezahlte Kapital dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden kann.

Der Vorstand wird ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen. Von dieser Ermächtigung kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Genussrechte obligationsähnlich ausgestaltet sind, d.h. weder Mitgliedschaftsrechte noch Bezugs- oder Wandlungsrechte auf Aktien der Aareal Bank AG begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet. Ferner haben in diesem Fall die Ausschüttung und der Ausgabebetrag der Genussrechte zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktbedingungen für vergleichbare Mittelaufnahmen zu entsprechen.

2. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 16. Juni 2004 erteilte und bis zum 15. Juni 2009 befristete Ermächtigung zur Begebung von Genussscheinen wird für die Zeit ab

Wirksamwerden der neuen vorstehend unter I. erteilten Ermächtigung aufgehoben.

II. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag über die Ausgliederung eines Kreditportfolios auf die Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Die Gesellschaft beabsichtigt, ein nicht mehr strategiekonformes Kreditportfolio des Geschäftsbereichs der privaten Baufinanzierung zu veräußern. Dazu sollen in einem ersten Schritt die betroffenen Vermögensgegenstände auf die Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Aareal Bank AG, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz übertragen werden. Die Ausgliederung ermöglicht es, in einem zweiten Schritt das Kreditportfolio durch Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile an der Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG zu veräußern. Die Ausgliederung ist somit eine Vorbereitungsmaßnahme für die beabsichtigte Vermarktung des Kreditportfolios. Dabei kommen als Erwerber vor allem deutsche bzw. europäische Kreditinstitute in Betracht. Mit der Ausgliederung und der anschließenden Vermarktung des Kreditportfolios sollen bislang durch die ausgliedernden Kredite gebundene Eigenmittel für Investitionen in Neugeschäfte freigesetzt werden.

Der Aufsichtsrat der Aareal Bank AG hat in seiner Sitzung am 26. März 2008 der Ausgliederung zugestimmt. Am 27. März 2008 ist der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag in notariell beurkundeter Form (UR/Nr. 391/2008 des Notars Dirk Reischauer) abgeschlossen worden. Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Aareal Bank AG und der Gesellschafterversammlung der Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG. Die Gesellschafterversammlung der Ariadne GmbH & Co. KG hat dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag am 27. März 2008 zugestimmt.

Der Vorstand der Aareal Bank AG und die Geschäftsführung der Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG haben gemäß § 127 UmwG einen gemeinsamen schriftlichen Bericht über die Ausgliederung erstattet. Darin werden das Ausgliederungsvorhaben sowie der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 27. März 2008 rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 27. März 2008 zwischen der Aareal Bank AG als übertragender Gesellschaft und der Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG als übernehmender Gesellschaft wird zugestimmt.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ist nachstehend in seinem vollen Wortlaut abgedruckt mit Ausnahme der Anlagen 4.1.1 und 4.1.2, die lediglich eine Auflistung von Kontonummern, bankinternen Identifikationsnummern sowie Daten zur Erfassung der einzelnen dem ausgegliederten Kreditportfolio zugehörigen Verträge, Ansprüche und Gegenstände beinhalten und in einer Bezugsurkunde (UR/Nr. 388/2008 des Notars Dirk Reischauer) beurkundet wurden. Die beurkundeten Anlagen 4.1.1 und 4.1.2 liegen zusammen mit dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zur Einsichtnahme der Aktionäre in den Geschäftsräumen der Aareal Bank aus; auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Zwischen

1. **Aareal Bank AG**, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden
und
2. **Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG**, Paulinenstraße 15,
65189 Wiesbaden

wird folgender

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	10
1. Ausgliederung	10
2. Ausgliederungsstichtag; Schlussbilanz; Übertragungsstichtag	11
3. Gegenleistung	11
4. Übertragung des Aareal Kreditportfolios	12
5. Nicht ausgegliederte Gegenstände	12
6. Verwaltung des Aareal Kreditportfolios ab dem Ausgliederungsstichtag	13
7. Sonderrechte	13
8. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	14
9. Freistellung	14
10. Gewährleistung und Schadensersatz	14
11. Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt	14
12. Stichtagsänderung	15
13. Schlussbestimmungen	15
Liste der Definitionen	16

Präambel

- (A) Im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist unter HRB 13184 die Aareal Bank AG mit Sitz in Wiesbaden eingetragen (nachfolgend „**ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT**“).
- (B) Im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist unter HRA 8962 die Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wiesbaden eingetragen (nachfolgend „**ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT**“). Das Festkapital der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT beträgt EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert). Alleinige Kommanditistin der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT ist die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT. Die Kommanditeinlage der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT an der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT, die mit der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage identisch ist, beträgt EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert). Die Kommanditeinlage ist voll eingezahlt und wurde nicht zurückgezahlt. Alleinige, nicht am Festkapital der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT beteiligte persönlich haftende Gesellschafterin der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 23437 eingetragene Ariadne Verwaltungs GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wiesbaden (nachfolgend „**KOMPLEMENTÄRIN**“). Alleinige Gesellschafterin der KOMPLEMENTÄRIN ist die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT, die den einzigen Geschäftsanteil an der KOMPLEMENTÄRIN mit einem Nennwert in Höhe von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) hält.
- (C) Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT ist Inhaberin eines Kreditportfolios, das aus nachfolgend näher beschriebenen, mit den jeweiligen Kreditnehmern bestehenden Kreditverträgen und den damit zusammenhängenden Kreditforderungen und -sicherheiten besteht (nachfolgend „**AAREAL KREDITPORTFOLIO**“).
- (D) Mit diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag (nachfolgend „**AUSGLIEDERUNGSVERTRAG**“) soll das AAREAL KREDITPORTFOLIO als Gesamtheit auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT gegen Anteilsgewährung in Form einer Erhöhung der auf dem Kapitalkonto I gebuchten Kommanditeinlage der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT an der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT übertragen werden (Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Ausgliederung

Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT überträgt hiermit im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG das AAREAL KREDITPORTFOLIO, bestehend aus den in Abschnitt 4 dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES näher bezeichneten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, als Gesamtheit unter Fortbestand der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT gegen Erhöhung ihrer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert) um EUR 1.500,00 (in Worten: Euro eintausend fünfhundert) auf EUR 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend) (nachfolgend „**AUSGLIEDERUNG**“). Die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT bleibt durch die AUSGLIEDERUNG unverändert.

2. Ausgliederungstichtag; Schlussbilanz; Übertragungstichtag

- 2.1 Die AUSGLIEDERUNG erfolgt im Verhältnis zwischen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT und der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT mit Wirkung zum 1. Januar 2008, 00:00 Uhr (nachfolgend „**AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT, soweit sie das durch den AUSGLIEDERUNGSVERTRAG auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT zu übertragende AAREAL KREDITPORTFOLIO betreffen, als für Rechnung der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT vorgenommen. Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT und die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT werden einander demgemäß nach näherer Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 6 dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES so stellen, als wäre das durch diesen AUSGLIEDERUNGSVERTRAG auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT zu übertragende Vermögen bereits am AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT übergegangen.
- 2.2 Für Steuerzwecke erfolgt die AUSGLIEDERUNG wegen fehlender steuerlicher Rückwirkung mit Wirkung zum ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG (wie in Abschnitt 2.4 definiert).
- 2.3 Der AUSGLIEDERUNG wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versichene Bilanz der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT zum 31. Dezember 2007, 24:00 Uhr (nachfolgend „**SCHLUSSBILANZ**“) zugrunde gelegt.
- 2.4 Das durch diesen AUSGLIEDERUNGSVERTRAG im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT zu

übertragende AAREAL KREDITPORTFOLIO besteht aus den in Abschnitt 4 dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES im einzelnen bezeichneten Vertrags- und Rechtsverhältnissen in ihrem jeweiligen Bestand zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AUSGLIEDERUNG durch Eintragung der AUSGLIEDERUNG im Handelsregister der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT (nachfolgend „**ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG**“).

3. Gegenleistung

3.1 Als Gegenleistung für das durch den AUSGLIEDERUNGSVERTRAG zu übertragende Vermögen wird die auf dem Kapitalkonto I gebuchte Kommanditeinlage der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT an der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT in Höhe von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert) um EUR 1.500,00 (in Worten: Euro eintausend fünfhundert) auf EUR 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend) erhöht.

3.2 Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT ist gegenüber der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT verpflichtet, die durch den AUSGLIEDERUNGSVERTRAG übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in ihrer Handelsbilanz nach näherer Weisung der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT anzusetzen. Soweit die weisungsgemäß in der Handelsbilanz der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT angesetzten Buchwerte des AAREAL KREDITPORTFOLIOS den Betrag übersteigen, um den die Kommanditeinlage der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT an der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT erhöht wird, wird der Differenzbetrag in das für die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT bei der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT geführte Kapitalkonto II eingestellt.

3.3 Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT ist auch hinsichtlich der erhöhten Kommanditeinlage für das am 1. Januar 2008 beginnende Geschäftsjahr der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT voll gewinnberechtigt.

4. Übertragung des Aareal Kreditportfolios

4.1 Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT überträgt auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT, jeweils in dem jeweiligen Bestand zum ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG:

4.1.1 sämtliche gegenwärtigen und künftigen Rechte und Pflichten der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT (einschließlich Kündigungs- und sonstigen Gestaltungsrechten) aus oder im Zusammenhang mit den in der [Anlage 4.1.1](#) unter der „Darlehens ID“ bezeichneten Kreditverträgen (nachfolgend die „**PORTFOLIO-KREDITVER-**

TRÄGE“ und die Kreditnehmer der PORTFOLIO-KREDITVERTRÄGE die „**KUNDEN**“), einschließlich insbesondere

4.1.1.1 gegen die KUNDEN gerichtete gegenwärtige oder künftige, bedingte oder unbedingte Geldforderungen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT aus oder im Zusammenhang mit den PORTFOLIO-KREDITVERTRÄGEN (nachfolgend zusammen „**PORTFOLIO-FORDERUNGEN**“), sowie

4.1.1.2 sämtliche Anwartschafts- und sonstigen Rechte der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT in Bezug auf die (Rück-) Übertragung von PORTFOLIOFORDERUNGEN (nachfolgend „**ANWARTSCHAFTEN**“), insbesondere gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, Münster, oder der DEPFA Deutsche Pfandbriefbank AG, Frankfurt am Main, bestehende ANWARTSCHAFTEN;

4.1.2 sämtliche Grundpfandrechte, die zur Besicherung der PORTFOLIO-FORDERUNGEN dienen und in [Anlage 4.1.2](#) aufgeführt sind oder im Wege eines vertraglich mit einem KUNDEN und/oder Drittsicherungsgeber vereinbarten Objektwechsels als Sicherheit für PORTFOLIO-FORDERUNGEN oder PORTFOLIO-SICHERHEITEN (wie in Abschnitt 4.1.8 definiert) bis zum ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG an deren Stelle getreten sind (nachfolgend „**PORTFOLIO-GRUNDPFANDRECHTE**“);

4.1.3 die folgenden weiteren Kreditsicherheiten

4.1.3.1 sämtliche Bankbürgschaften, die zur Besicherung der PORTFOLIO-FORDERUNGEN dienen;

4.1.3.2 sämtliche Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, die zur Besicherung der PORTFOLIO-FORDERUNGEN dienen;

4.1.3.3 sämtliche Ansprüche aus Bausparverträgen (insbesondere auf die Auszahlung von Bausparguthaben), die zur Besicherung der PORTFOLIO-FORDERUNGEN dienen;

4.1.3.4 sämtliche Ansprüche aus Mietverträgen (insbesondere auf Zahlung von Mietzins), die zur Besicherung der PORTFOLIO-FORDERUNGEN dienen;

4.1.3.5 sämtliche Ansprüche aus Verpfändungen und Abtretungen von Kontoguthaben, insbesondere von Spar- und Sichteinlagen und von Wertpapieren, die zur Besicherung der PORTFOLIO-FORDERUNGEN dienen;

- 4.1.3.6 sämtliche Sicherungsübereignungen und sonstigen Kreditsicherheiten (mit Ausnahme von Grundpfandrechten, für die ausschließlich Abschnitt 4.1.2 gilt), die zur Besicherung der PORTFOLIO-FORDERUNGEN dienen;
- 4.1.4 sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen aus Abtretungen von Rückgewähransprüchen von Grundpfandrechten und Einmalvaluierungserklärungen, die im Zusammenhang mit PORTFOLIO-FORDERUNGEN oder PORTFOLIO-SICHERHEITEN (wie in Abschnitt 4.1.8 definiert) erteilt oder abgegeben worden sind;
- 4.1.5 sämtliche schuldrechtlichen und dinglichen Verträge und Verfügungen in Bezug auf die Übertragung, Herausgabe, Einräumung und Bestellung von Kreditsicherheiten hinsichtlich PORTFOLIO-FORDERUNGEN oder PORTFOLIO-SICHERHEITEN (wie in Abschnitt 4.1.8 definiert), deren Inhaberin die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT zum ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG noch nicht ist, gegenüber KUNDEN oder sonstigen Dritten, jeweils einschließlich sämtlicher hieraus erwachsenden gegenwärtigen und künftigen Rechte und Pflichten der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT;
- 4.1.6 sämtliche nach dem Tag der Beurkundung dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGS (einschließlich) und bis zum ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG (einschließlich) zusätzlich entstehenden Kreditsicherheiten, Rechte und Pflichten der in den Abschnitten 4.1.3 bis 4.1.5 bezeichneten Art, die der Besicherung von PORTFOLIO-FORDERUNGEN oder der Besicherung von PORTFOLIO-SICHERHEITEN (wie in Abschnitt 4.1.8 definiert) dienen;
- 4.1.7 sämtliche den PORTFOLIO-GRUNDPFANDRECHTEN und den sonstigen, unter den Abschnitten 4.1.3 bis 4.1.6 aufgeführten Kreditsicherheiten zugrunde liegenden Sicherungsvereinbarungen einschließlich Zweckerklärungen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten aus den abstrakten Schuldversprechen, Schuldanerkennnissen und Erklärungen zur Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, insbesondere soweit sie in den der Eintragung der PORTFOLIO-GRUNDPFANDRECHTE zugrunde liegenden Grundschuldbestellungs-urkunden oder im Zusammenhang mit der Abtretung von PORTFOLIO-GRUNDPFANDRECHTEN gesondert erklärt wurden (zusammen mit den sonstigen Rechten und Pflichten der in den Abschnitten 4.1.3 bis 4.1.6 bezeichneten Art, nachfolgend „SONSTIGE PORTFOLIO SICHERHEITEN“);
- 4.1.8 sämtliche sonstigen gegenwärtigen und künftigen Rechte und Pflichten der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT aus den Verpflichtungserklärungen und sonstigen schuldrechtlichen Vereinbarungen mit Dritten (einschließlich Vereinbarungen mit KUNDEN, mit weiteren Sicherungsgebern und mit anderen Gläubigern der KUNDEN, d. h. einschließlich Abreden mit Nachranggläubigern), welche die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT in Bezug auf die PORTFOLIO-FORDERUNGEN oder die PORTFOLIO-GRUNDPFANDRECHTE und SONSTIGEN PORTFOLIO-SICHERHEITEN der in den Abschnitten 4.1.3 bis 4.1.7 bezeichneten Art (PORTFOLIO-GRUNDPFANDRECHTE und SONSTIGE PORTFOLIO-SICHERHEITEN nachfolgend gemeinsam „PORTFOLIO-SICHERHEITEN“) abgegeben hat bzw. eingegangen ist (nachfolgend „SONSTIGE PORTFOLIO-VERTRÄGE“);
- 4.1.9 die im Bestand der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT oder der Kreditwerk Hypotheken-Management GmbH (nachfolgend „SERVICER“) im Zusammenhang mit den PORTFOLIO-FORDERUNGEN und PORTFOLIO-SICHERHEITEN vorhandenen folgenden Dokumente:
- 4.1.9.1 soweit für PORTFOLIO-GRUNDPFANDRECHTE Briefgrundschulden bestellt sind, die Grundschuldbriefe;
- 4.1.9.2 die Grundschuldbestellungsurkunden für die PORTFOLIO-GRUNDPFANDRECHTE;
- 4.1.9.3 die den PORTFOLIO-KREDITVERTRÄGEN zugrunde liegenden Vertragsurkunden;
- 4.1.9.4 die notariellen Schuldanerkennnisse, die in Bezug auf PORTFOLIO-FORDERUNGEN abgegeben wurden; sowie
- 4.1.9.5 die Versicherungspolizen für die in Abschnitt 4.1.3.2 bezeichneten Lebensversicherungsverträge.
- 5. Nicht ausgegliederte Gegenstände**
- 5.1 Nicht Bestandteil des AAREAL KREDITPORTFOLIOS und somit von der Übertragung auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT ausgenommen sind
- 5.1.1 sämtliche PORTFOLIO-KREDITVERTRÄGE bzw. PORTFOLIO-FORDERUNGEN (sowie zugehörige PORTFOLIO-SICHERHEITEN und SONSTIGE PORTFOLIO-VERTRÄGE) mit einem KUNDEN, soweit zumindest einzelne dieser PORTFOLIO-KREDITVERTRÄGE bzw. PORTFOLIO-FORDERUNGEN

- 5.1.1.1 am ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG mit einem Betrag von mindestens EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) mehr als 90 (neunzig) aufeinander folgende Kalendertage überfällig sind; oder
- 5.1.1.2 am ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG Gegenstand von anhängigen gerichtlichen Verfahren sind;
- 5.1.2 sämtliche PORTFOLIO-KREDITVERTRÄGE bzw. PORTFOLIO-FORDERUNGEN (sowie zugehörige PORTFOLIO-SICHERHEITEN und SONSTIGE PORTFOLIO-VERTRÄGE) mit einem KUNDEN, soweit zumindest einzelne dieser PORTFOLIO-FORDERUNGEN von PORTFOLIO-GRUNDPFANDRECHTEN an Grundstücken, die gleichzeitig auch der Besicherung von PORTFOLIO-FORDERUNGEN eines anderen KUNDEN (nachfolgend „**OBJEKT-VERBUNDENER KUNDE**“) dienen, besichert werden, und auf diesen OBJEKT-VERBUNDENEN KUNDEN einer der Fälle des Abschnitts 5.1.1 zutrifft;
- 5.1.3 AGB-Pfandrechte der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT an Konten von KUNDEN und Dritten, auch soweit sie PORTFOLIO-FORDERUNGEN besichern;
- 5.1.4 Rechte und Pflichten aus PORTFOLIO-KREDITVERTRÄGEN, deren PORTFOLIO-FORDERUNGEN bis zum Übertragungsstichtag vollständig zurückgezahlt wurden; sowie
- 5.1.5 die mit dem SERVICER abgeschlossenen Servicing-Verträge mit allen Rechten, Ansprüchen und Pflichten, einschließlich sämtlicher abgeschlossener Nachträge und Ergänzungen, auch soweit sie sich auf zum AAREAL KREDITPORTFOLIO gehörenden Darlehensverhältnisse beziehen.
- 5.2 Zur Klarstellung halten die Parteien weiterhin fest, dass ferner Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT nicht Bestandteil des AAREAL KREDITPORTFOLIOS und somit von der Übertragung auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT ebenfalls ausgenommen sind.
- 6. Verwaltung des Aareal Kreditportfolios ab dem Ausgliederungsstichtag**
- 6.1 Ab dem AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG bis zum ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG erfolgt die Verwaltung des AAREAL KREDITPORTFOLIOS durch die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT für Rechnung der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT.
- 6.2 „**PORTFOLIO-EINGÄNGE**“ sind als Erfüllung auf die PORTFOLIO-FORDERUNGEN oder PORTFOLIO-SICHERHEITEN eingegangene oder eingehende Zahlungen und Erfüllungssurrogate (einschließlich Aufrechnungen), insbesondere in Form von endgültig und vorbehaltlos geleisteten Kredittilgungen, Zinszahlungen, Gebühren-, Auslagen- und Kostenerstattungen. Für den Zeitpunkt des Eingangs ist jeweils der Buchungstag ausschlaggebend, bei einem PORTFOLIO-EINGANG durch Aufrechnung jedoch der Zeitpunkt, an dem die Aufrechnung erklärt wurde. In dem Fall, dass eine nach dem AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG fällige Forderung im Wege des Lastschriftverfahrens schon vor dem AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG eingezogen wurde und daher die Buchung bereits vor dem AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG erfolgte, gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für den PORTFOLIO-EINGANG an Stelle des Buchungstages der jeweilige Fälligkeitstag der Forderung.
- 6.3 „**PORTFOLIO-AUFWENDUNGEN**“ sind alle in Übereinstimmung mit der vor dem AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG bei der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT üblichen Praxis auf das AAREAL KREDITPORTFOLIO getätigten (d.h. tatsächlich bezahlten) notwendigen oder nützlichen Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB, insbesondere im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs entstandene, den KUNDEN belastete Kosten, einschließlich Kosten für Maßnahmen zur Erhaltung des Wertes von PORTFOLIO-FORDERUNGEN oder PORTFOLIO-SICHERHEITEN, Gerichts-, Anwalts- und Notarkosten (jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer). Für den Zeitpunkt der Bezahlung ist jeweils der Buchungstag ausschlaggebend.
- 6.4 PORTFOLIO-EINGÄNGE, die zwischen dem AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG (einschließlich) und dem ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG (einschließlich) entstanden sind, sind mit PORTFOLIO-AUFWENDUNGEN zu verrechnen. Ein Überschuss dieser PORTFOLIO-EINGÄNGE über diese PORTFOLIO-AUFWENDUNGEN stellt eine Forderung der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT gegen die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT dar, ein Überschuss dieser PORTFOLIO-AUFWENDUNGEN über diese PORTFOLIO-EINGÄNGE stellt eine Verbindlichkeit der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT gegenüber der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT dar.
- 7. Sonderrechte**
- 7.1 Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG wurden und werden nicht gewährt. Maßnahmen im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.

7.2 Den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT, der KOMPLEMENTÄRIN als geschäftsführender Gesellschafterin der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT, den Geschäftsführern der KOMPLEMENTÄRIN sowie den Abschlussprüfern der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT und der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT wurden und werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

8. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

8.1 Es gehen keine Betriebe oder Betriebsteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG oder Arbeitsverhältnisse auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT über.

8.2 Weitere Folgen bzw. Maßnahmen im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG sind derzeit nicht ersichtlich bzw. vorgesehen. Insbesondere sind Betriebsänderungen, Entlassungen oder Versetzungen aus Anlass der Übertragung des AAREAL KREDITPORTFOLIOS derzeit nicht geplant. Die AUSGLIEDERUNG hat auch im Übrigen auf die Arbeitnehmer der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT und ihre Vertretungen keine Auswirkung. Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT hat keine Arbeitnehmer und keine Arbeitnehmervertretungen.

9. Freistellung

9.1 Sofern und soweit die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT einerseits oder die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT andererseits aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen des AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES der jeweils anderen Gesellschaft zugeordnet sind, so hat die jeweils andere Gesellschaft die in Anspruch genommene Gesellschaft von derartigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen.

9.2 Ansprüche aus Abschnitt 9.1 verjähren drei (3) Monate nach dem Ablauf der Verjährungsfrist gemäß §§ 133 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 3 UmwG.

10. Gewährleistung und Schadensersatz

10.1 Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT leistet aufgrund dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES keine Gewähr für Sach- und Rechtsmängel sowie für den Bestand der gemäß diesem AUS-

GLIEDERUNGSVERTRAG zu übertragenden Gegenstände und Rechtsverhältnisse und sonstigen Bestandteile des AAREAL KREDITPORTFOLIOS. Sämtliche Ansprüche der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT auf Nacherfüllung, Rücktritt, Störung der Geschäftsgrundlage, Schadensersatz oder Minderung wegen Sach- oder Rechtsmängeln der gemäß diesem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG übertragenen Gegenstände und Rechtsverhältnisse und sonstigen Bestandteile des AAREAL KREDITPORTFOLIOS sind, mit Ausnahme der Fälle arglistigen oder vorsätzlichen Handelns der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT, ausgeschlossen und die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT übernimmt im Hinblick hierauf keine Vereinbarung oder Garantie für die Beschaffenheit der Sache.

10.2 Sämtliche Schadensersatzansprüche der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT gegen die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT aufgrund bzw. im Zusammenhang mit der Eingehung und der Durchführung dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen, sofern kein arglistiges oder vorsätzliches Verhalten der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT die Haftung begründet. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT auf Schadensersatz wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten (culpa in contrahendo) gemäß § 311 Abs. 2 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB, Schadensersatz wegen Verletzung von Rücksichts- und sonstigen Nebenpflichten gemäß §§ 280, 282 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB und Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 281 BGB).

11. Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt

11.1 Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT bewilligt hiermit, die Grundbücher der in [Anlage 4.1.2](#) aufgeführten Grundstücke dahingehend zu berichtigen, dass die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT bzw. deren Gesamtrechtsnachfolgerin als neue Gläubigerin der in der genannten Anlage aufgeführten Grundschulden und Hypotheken eingetragen wird.

11.2 Die Kosten der Grundbuchberichtigung trägt die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT bzw. deren Gesamtrechtsnachfolgerin.

11.3 Hinsichtlich derjenigen PORTFOLIO-GRUNDPFANDRECHTE, bei denen das jeweils zuständige Grundbuchamt trotz Vorlage dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES die Umschreibung auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT bzw. deren Gesamtrechtsnachfolgerin ablehnt, verpflichtet sich die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT, nach dem ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG auf schriftliches Verlangen der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

unverzüglich eine entsprechende Eintragungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten in grundbuchmäßiger Form an die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT zu übermitteln. Die Kosten für die Eintragungsbewilligung und die sonstigen Kosten der Umschreibung trägt die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT.

12. Stichtagsänderung

12.1 Falls die AUSGLIEDERUNG nicht bis zum 31. März 2009 in das Handelsregister der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT eingetragen wird, gilt abweichend von Abschnitt 2.1 dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES der 1. Januar 2009, 00:00 Uhr, als Ausgliederungstichtag. In diesem Fall wird der AUSGLIEDERUNG die geprüfte Bilanz der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT zum 31. Dezember 2008 als Schlussbilanz nach Abschnitt 2.3 dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr.

12.2 Falls die AUSGLIEDERUNG nicht bis zum 31. März 2009 in das Handelsregister der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT eingetragen wird, ist die als Gegenleistung gewährte erhöhte Kommanditeinlage an der Übernehmenden Gesellschaft abweichend von Abschnitt 3.3 dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES erst ab dem 1. Januar 2009 gewinnanteilsberechtig. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnanteilsberechtigung jeweils um ein weiteres Jahr.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die infolge der Durchführung dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES (einschließlich der Gerichts- und Notarkosten) entstehenden Kosten werden im Innenverhältnis zwischen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT einerseits und der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT andererseits ausschließlich von der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT getragen.

13.2 Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT wird der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT oder deren Rechtsnachfolgerin und dem amtierenden Notar nach dem ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG auf Verlangen der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT oder deren Rechtsnachfolgerin den zum ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG bestehenden Bestand des AAREAL KREDITPORTFOLIOS in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT und die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT verpflichten sich, auf einem Ausdruck dieses elektronischen

Dokuments in öffentlich beglaubigter Form zu bestätigen, dass die in dem Ausdruck individualisierten Bestandteile des AAREAL KREDITPORTFOLIOS Gegenstand der AUSGLIEDERUNG sind, und diesen Ausdruck in der Urkundensammlung des amtierenden Notars zu verwahren. Sowohl die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT als auch die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT oder deren Rechtsnachfolgerin kann verlangen, dass ihr eine inhaltsgleiche Urkunde zur eigenen Verwahrung ausgehändigt wird. Der den Ausdruck verwahrende Notar wird von der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT sowie der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT einseitig unwiderruflich beauftragt und ermächtigt, auf Verlangen der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT im Einzelfall durch notarielle Eigenurkunde zu bestätigen, dass bestimmte einzelne Rechtsverhältnisse und/oder Rechte Gegenstand der AUSGLIEDERUNG sind. Entsprechende Bestätigungen sind der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT oder deren Rechtsnachfolgerin auf deren schriftliches Verlangen zu erteilen.

13.3 Die Anlage 4.1.1 und die Anlage 4.1.2 sind Bestandteil dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Anlagen und den einzelnen Bestimmungen des AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES gehen die Bestimmungen des AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES den Anlagen vor.

13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

13.5 Alle aus diesem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG oder über seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten zwischen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT und der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT werden unter Ausschluss staatlicher Gerichte durch drei (3) Schiedsrichter unter Anwendung der Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) bindend entschieden. Gerichtsstand des Schiedsverfahrens ist Wiesbaden. Die Schiedsverfahren sind in deutscher Sprache zu führen.

13.6 Dieser AUSGLIEDERUNGSVERTRAG unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

13.7 Sollte eine Bestimmung dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES davon nicht berührt.

Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall von Lücken dieses AUSGLIEDERUNGSVERTRAGES.

Vollmachten

Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen

Frau Christa Khan,
Herrn Thomas Böhm,
Frau Stefanie Marx,
und Frau Simone Schneider

sämtlich geschäftsansässig Gustav-Freytag-Straße 19 in 65189 Wiesbaden, jeden allein, alle Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug dieser Urkunde erforderlich sein sollten.

Liste der Definitionen

ANWARTSCHAFTEN	wie in Abschnitt 4.1.1.2 definiert
AUSGLIEDERUNG	wie in Abschnitt 1 definiert
AAREAL KREDITPORTFOLIO	wie in Präambel (C) definiert
AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG	wie in Abschnitt 2.1 definiert
AUSGLIEDERUNGSVERTRAG	wie in Präambel (D) definiert
KOMPLEMENTÄRIN	wie in Präambel (B) definiert
KUNDEN	wie in Abschnitt 4.1.1 definiert
OBJEKT-VERBUNDENER KUNDE	wie in Abschnitt 5.1.2 definiert
PORTFOLIO-AUFWENDUNGEN	wie in Abschnitt 6.3 definiert
PORTFOLIO-EINGÄNGE	wie in Abschnitt 6.2 definiert
PORTFOLIO-FORDERUNGEN	wie in Abschnitt 4.1.1.1 definiert
PORTFOLIO-GRUNDPFAND-RECHTE	wie in Abschnitt 4.1.2 definiert
PORTFOLIO-KREDITVERTRÄGE	wie in Abschnitt 4.1.1 definiert
PORTFOLIO-SICHERHEITEN	wie in Abschnitt 4.1.8 definiert
SCHLUSSBILANZ	wie in Abschnitt 2.3 definiert
SERVICER	wie in Abschnitt 4.1.9 definiert
SONSTIGE PORTFOLIO-SICHERHEITEN	wie in Abschnitt 4.1.7 definiert
SONSTIGE PORTFOLIO-VERTRÄGE	wie in Abschnitt 4.1.8 definiert
ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT	wie in Präambel (B) definiert
ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT	wie in Präambel (A) definiert
ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG	wie in Abschnitt 2.4 definiert

Samt Liste der Definitionen vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Unterschriften Aareal Bank AG Unterschriften Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG

Unterschrift Notar

Zur Einsichtnahme der Aktionäre liegen in den Geschäftsräumen der Vertragsparteien, die sich sämtlich in der Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden befinden, folgende Unterlagen aus:

- Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 27. März 2008 zwischen der Aareal Bank AG und der Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG (UR/Nr. 391/2008 des Notars Dirk Reischauer) sowie die in einer gesonderten Bezugsurkunde (UR/Nr. 388/2008 des Notars Dirk Reischauer) beurkundeten Anlagen 4.1.1 und 4.1.2 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages
- Der nach § 127 UmwG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Aareal Bank AG und der Geschäftsführung der Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG
- Die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Aareal Bank AG für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007
- der Jahresabschluss der Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2007. Die Ariadne Portfolio GmbH & Co. KG ist im Laufe des Jahres 2007 gegründet und in das Handelsregister eingetragen worden; sie hat bislang keine Geschäftstätigkeit entfaltet.

Die genannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Aareal Bank AG ausliegen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts und den vorgeschlagenen Ausgabebetrag einen schriftlichen Bericht erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung nach teilweiser Ausnutzung des bestehenden Genehmigten Kapitals die Schaffung eines zusätzlichen neuen genehmigten Kapitals, mit im Wesentlichen gleichen Bedingungen wie bei dem bestehenden genehmigten Kapital vor. Das neue genehmigte Kapital 2008 soll – wie bereits das bestehende – sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen.

Bei der Ausnutzung des neuen genehmigten Kapitals 2008 gegen Bareinlage haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist allerdings in den folgenden Fällen möglich, wenn ein solcher im Interesse der Gesellschaft liegt.

Die Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Falle einer Barkapitalerhöhung das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen kann, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist in §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehen. Sie versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und durch die marktnahe Preisfestsetzung einen hohen Ausgabebetrag und damit eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, so dass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag entfällt. Der für die Ermächtigung vorgesehene Betrag entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Grenze von 10 % des Grundkapitals. Die Verwaltung wird im Falle der Ausnutzung dieser Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Erhöhung des Grundkapitals einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenpreis möglichst gering halten und auf voraussichtlich höchstens 3 %, jedenfalls aber auf höchstens 5 % beschränken. Damit wird sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre allenfalls in sehr geringem Umfang eintritt. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe

der neuen Aktien nahe am Börsenkurs darf die Barkapitalerhöhung 10 % des bei Wirksamwerden der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Im Hinblick auf den liquiden Markt und die Zahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien ist sichergestellt, dass Aktionäre zur Aufrechterhaltung ihrer Beteiligungsquoten Aktien zu annähernd vergleichbaren Konditionen am Markt erwerben können.

Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der beantragten Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund anderer Ermächtigungen des Vorstands zur Veräußerung oder Ausgabe von Aktien oder aufgrund Hauptversammlungsbeschlusses veräußert oder ausgegeben werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts darf insoweit nur auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützt werden, als die dort vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals unter Berücksichtigung von Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschritten wird. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Ferner sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand im Falle einer Barkapitalerhöhung das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen kann. Dies dient dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen und so die technische Durchführung der Aktiengabe zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Optionsschuldverschreibungen bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Aareal Bank AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde. Dieser Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es, im Falle einer Kapitalerhöhung den Inhabern bestehender

Optionsrechte bzw. Wandelschuldverschreibungen Bezugsrechte anzubieten, statt den Options- bzw. Wandlungspreis entsprechend den Anleihebedingungen zu ermäßigen. Dieses Ziel kann durch die Ermächtigung erreicht werden, ohne dass die Gesellschaft auf eigene Aktien zurückgreifen muss.

Weiterhin soll der Vorstand zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt werden, um neue Aktien an Mitarbeiter der Aareal Bank AG und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien ist, wie dies auch in § 202 Abs. 4 AktG zum Ausdruck kommt, vom Gesetzgeber gewünscht und dient der Bindung der Arbeitnehmer an das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung und die Stabilität der Belegschaft. Sie liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Das Volumen von 4.000.000 € wurde unter Zugrundelegung der Anzahl der berechtigten Mitarbeiter, der zu erwartenden Zeichnungsergebnisse und der Laufzeit der Ermächtigung ermittelt. Bei Festlegung des Ausgabebetrags kann eine bei Belegschaftsaktien übliche Vergünstigung gewährt werden.

Schließlich sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre in voller Höhe ausschließen zu können. Die Aareal Bank AG steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, in den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch, kurzfristig Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition zu erwerben. Dabei zeigt sich, dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hierbei sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Als Gegenleistung kann im Interesse der Gesellschaft an einer optimalen Finanzierungsstruktur die Gewährung von Aktien der Gesellschaft zweckmäßig sein, um die Liquidität zu schonen oder den steuerlichen Rahmenbedingungen bestimmter Länder zu entsprechen. Die im Rahmen des neuen genehmigten Kapitals 2008 vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlagen soll daher – wie bereits die Ermächtigung unter dem alten genehmigten Kapital – der Aareal Bank AG die Möglichkeit geben, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft zur Erfüllung von Ansprüchen aus der Durchführung von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Erwerbsvorgängen von Unternehmen oder Beteiligungen daran ohne Inanspruchnahme der Börse anbieten zu können. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Der Ausgabebetrag, zu dem die neuen Aktien in diesem Fall ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung nach den Interessen der Gesellschaft richten. Konkrete Pläne für das Ausnutzen der Ermäch-

tigung sind derzeit nicht vorhanden. Vorstand und Aufsichtsrat werden jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt.

Die vorgeschlagene Laufzeit des genehmigten Kapitals 2008 bis zum 20. Mai 2013 entspricht dem gesetzlich zulässigen Rahmen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden Bericht an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß §§ 221 Abs. 4 in Verbindung mit 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung auszuschließen. Dieser Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Wir schlagen der Hauptversammlung eine neue Ermächtigung und ein neues bedingtes Kapital zur Ausgabe von Wandel und/oder Optionschuldverschreibungen vor. Die bestehende und bis zum 22. Mai 2011 befristete Ermächtigung und das bestehende bedingte Kapital sollen aufgehoben werden. Hintergrund ist, dass in jüngster Zeit Entscheidungen einzelner Gerichte die bisher übliche Praxis der Schaffung bedingter Kapitalien zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit einem Mindestoptions- oder -wandlungspreis in Frage gestellt haben. Um jede Unsicherheit im Hinblick auf eine wichtige Finanzierungsoption der Gesellschaft auszuschließen, soll aus Gründen rechtlicher Vorsicht eine neue Ermächtigung beschlossen werden, die einen festen Options- und Wandlungspreis vorsieht, im Übrigen aber der bestehenden Ermächtigung vom 23. Mai 2006 im Wesentlichen entspricht.

Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) kann zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme die Möglichkeit bieten, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Aus Sicht des Vorstands besteht ein Interesse der Gesellschaft, dass ihr diese Finanzierungsmöglichkeit auch künftig zur Verfügung steht. Allerdings soll der Rahmen mit einem Gesamtnennbetrag der Wandelschuldverschreibungen von maximal 600.000.000,00 € und einer Berechtigung zum Bezug von bis zu maximal 10.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft von vornherein angemessen begrenzt bleiben.

Die Emission von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionschuldverschreibungen (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Wandel- bzw. Optionsprämien kommen der Kapitalbasis der Gesellschaft zugute und ermöglichen ihr so die Nutzung günstiger Finanzierungsmöglichkeiten. Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandelpflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstrumentes. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen selbst oder über unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft zu platzieren. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in anderen gesetzlichen Währungen, wie bspw. eines OECD-Landes, mit und ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Die Ermächtigung legt den Wandlungs- bzw. Optionspreis fest.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Bei einer Platzierung über Tochtergesellschaft muss die Gesellschaft ebenfalls sicherstellen, dass den Aktionären der Gesellschaft das gesetzliche Bezugsrecht gewährt wird. Um die Abwicklung zu erleichtern, ist die Möglichkeit vorgesehen, die Schuldverschreibungen an ein oder mehrere Kreditinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, als sich die Ausgabe von Aktien aufgrund von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf bis zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Beschränkung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals ist eine anderweitige Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage oder Veräußerung von Aktien oder eine Ausgabe von Options- oder Wandlungsrechten anzurechnen, soweit diese unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung erfolgt. Durch diese Anrechnungen wird sichergestellt, dass keine Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Diese weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die bei Kapitalmaßnahmen ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen.

Durch diese Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrzunehmen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz und Aus-

gabepreis der Schuldverschreibung zu erreichen. Maßgeblich hierfür ist, dass im Gegensatz zu einer Emission von Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist vermieden werden kann. Bei Gewährung eines Bezugsrechts muss dagegen der Bezugspreis bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht damit ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über seine Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden.

Indem der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter ihrem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten rechnerischen Marktwert festgelegt wird, soll dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden. Bei einem solchen Ausgabepreis der Schuldverschreibungen hätte nämlich das Bezugsrecht einen Wert von nahe Null. So ist der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet und den Aktionären entsteht kein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten oder Schuldverschreibungen entsprechend ihrer Beteiligungsquote erwerben möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf, über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine erhebliche Verwässerung.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit, zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- bzw. Optionsrechte nach den dortigen

Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden oder durch die Gesellschaft gegebenenfalls ein anderweitiger Verwässerungsschutz gewährt werden muss.

In den Anleihebedingungen kann – zur Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Das vorgesehene bedingte Kapital dient dazu, die mit den Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen, soweit dafür nicht eigene Aktien eingesetzt werden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Ermächtigungen und zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter teilweiser Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre sowie für die vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungssatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung möchte die Gesellschaft wie im vergangenen Jahr die Möglichkeit erhalten, vom Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG Gebrauch zu machen. Sie wird damit in die Lage versetzt, bis zum 20. November 2009, d. h. bis zur gesetzlich zulässigen Höchstdauer von 18 Monaten, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Mit der vorgeschlagenen Verlängerung ist die Gesellschaft in der Lage, für den weiteren Zeitraum bis zum 20. November 2009 das Instrument des Erwerbs eigener Aktien zu nutzen, um die hiermit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Der zulässige Aktienbesitz ist – unter Einbeziehung der unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu Wertpapier-

handelszwecken – gesetzlich auf 10 % des Grundkapitals beschränkt (§ 71 Abs. 2 AktG). Der Erwerb kann über die Börse oder über ein öffentliches Kaufangebot zu den in der Ermächtigung festgelegten und am aktuellen Börsenkurs orientierten Preisen erfolgen. Dabei sind die Rechte der Aktionäre und das Gleichbehandlungsgebot angemessen gewährt. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus wird unter Tagesordnungspunkt 9 um die Ermächtigung gebeten, dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch die Veräußerung der gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu ermöglichen, wenn dies zu einem Barpreis erfolgt, der den maßgeblichen Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Verwaltung wird einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenpreis möglichst gering halten und auf voraussichtlich höchstens 3 %, jedenfalls aber auf höchstens 5 % beschränken. Mit einer solchen engen Anbindung an den aktuellen Börsenpreis wird eine Verwässerung des Beteiligungswerts der Aktionäre vermieden.

Die Anzahl der zu veräußernden Aktien darf hierbei insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der beantragten Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund anderer Ermächtigungen des Vorstands zur Veräußerung oder Ausgabe von Aktien oder aufgrund eines Hauptversammlungsbeschlusses veräußert oder ausgegeben werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts darf insoweit nur auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützt werden, als die dort vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt, also auch unter Berücksichtigung von Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschritten wird.

Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewährt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere

Handlungsspielräume eröffnet werden. So erhält die Gesellschaft u. a. die Möglichkeit, eigene Aktien beispielsweise institutionellen Anlegern oder nationalen und internationalen Investoren anzubieten, damit den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu stabilisieren. Sie kann ihr Eigenkapital flexibel geschäftlichen Erfordernissen anpassen und auf günstige Börsensituationen reagieren.

Außerdem kann das Bezugsrecht der Aktionäre auch bei Veräußerung der Aktien gegen Sacheinlage ausgeschlossen werden. So soll es der Gesellschaft auf der Grundlage des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses auch weiterhin ermöglicht werden, im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik oder im Rahmen der Vereinbarung von Unternehmenszusammenschlüssen flexibel und kostengünstig bei dem Erwerb von Unternehmen agieren zu können. Hier können beispielsweise in geeigneten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenskäufen oder Beteiligungserwerben angeboten werden, eine im internationalen Bereich zunehmend üblicher werdende Verfahrensweise. Das Recht der Aktionäre zum Bezug eigener Aktien kann insoweit ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Preis, zu dem eigene Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten.

Ferner sieht die Ermächtigung vor, es der Gesellschaft auch künftig zu ermöglichen, die erworbenen eigenen Aktien zur Befriedigung der Bezugsrechte aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verwenden zu können. Dadurch kann im Bedarfsfall eine Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital reduziert werden. Derzeit bestehen keine Options- bzw. Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten, die für eine Bedienung durch eigene Aktien aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung in Betracht kommen würden.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Options- und Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Dadurch kann diesen ebenfalls ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde. So kann die Gesellschaft vermeiden, dass sich der Options- oder Wandlungspreis verringert, was im Falle einer Ausgabe von eigenen Aktien ohne Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber von Options- und Wandlungsrechten gemäß den Bedingungen der Options- und Wandlungsrechte eintreten würde.

Die erworbenen Aktien können entweder mit der Folge einer Herabsetzung des Grundkapitals eingezogen werden oder durch öffentliches Angebot oder über die Börse veräußert werden. In diesen Fällen

wird bei Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Der Vorstand wird – jeweils in der nächstfolgenden Hauptversammlung – über die Ausnutzung einer der vorgenannten Ermächtigungen zur Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre berichten.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu dem unter Tagesordnungspunkt 10 vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2 und 221 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussrechten soll die Bank auch in der Zukunft in die Lage versetzen, ihre Eigenkapitalbasis flexibel an die geschäftlichen Bedürfnisse anzupassen und damit ihre weitere Entwicklung sicherzustellen. Auch wenn sie nach den Kriterien des Kreditwesengesetzes hinreichend mit Eigenkapital ausgestattet ist, muss sie über einen weiteren Handlungsspielraum verfügen, sich jederzeit und gemäß der jeweiligen Marktlage Eigenmittel beschaffen zu können. Genussrechtskapital ist unter den im Kreditwesengesetz genannten Voraussetzungen (§ 10 Absatz 5), also insbesondere Nachrangigkeit, Verlustteilnahme und fünf Jahre Mindestlaufzeit, den haftenden Eigenmitteln zuzurechnen.

Mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts unter bestimmten Voraussetzungen erhält der Vorstand die Möglichkeit, günstige Marktbedingungen, wie z. B. ein niedriges Zinsniveau oder gute Nachfrage, für die Gesellschaft kurzfristig zu nutzen. Dies ist bei einer Emission mit Bezugsrecht, bei der zwischen Festsetzung der Konditionen und Ablauf der Bezugsfrist regelmäßig etwa vier Wochen liegen müssen, nicht gewährleistet. Verändern sich die Marktzinsen innerhalb des genannten Zeitraums nach oben oder unten, besteht die Gefahr, dass die Bank entweder ihre Emission ganz oder teilweise nicht platzieren kann und Kosten und Kursverluste zu tragen hat, oder im Ergebnis einen zu hohen Zins zahlen muss. Diese Erwägungen sind angesichts zunehmender Marktschwankungen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung. Durch einen Bezugsrechtsausschluss könnten für die Gesellschaft solche Risiken vermieden und die Eigenmittelbeschaffung kostengünstiger gestaltet werden.

Damit eine Beeinträchtigung der Aktionärsinteressen möglichst gering gehalten wird, ist der Bezugsrechtsausschluss an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Genussrechte müssen mit Ausnahme der Verlustteilnahme und der Nachrangigkeit wie schlichte Schuldverschreibungen ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass mit ihnen keine

mitgliedschaftlichen Rechte, etwa in Form von Options- und Wandlungsrechten auf Aktien der Aareal Bank AG, verbunden sind. Eine Beteiligung am Gewinn und an einem Liquidationserlös scheidet aus; eine Gewinnabhängigkeit des Ausschüttungsanspruchs besteht gemäß den Notwendigkeiten des Kreditwesengesetzes nur insofern, als eine Zinszahlung einen entsprechenden Bilanzgewinn der Gesellschaft voraussetzt. Aufgrund dieser obligationsähnlichen Ausgestaltung wird die mitgliedschaftliche Position unserer Aktionäre nicht betroffen; weder das Stimmrecht noch der anteilige Dividendenanspruch oder der Anteil am Gesellschaftsvermögen würden durch eine bezugsrechtlose Genussrechtsemission verändert.

Vermögensinteressen der Aktionäre können nur insofern berührt sein, als eine Genussrechtsemission aufgrund der Nachrangigkeit und der Verlustteilnahme je nach den Marktgegebenheiten mit einer etwas höheren Ausschüttung auszustatten ist, als eine nicht nachrangige Mittelaufnahme der Bank zu verzinsen wäre. Dem steht der Vorteil für die Bank gegenüber, dass die Genussrechte dem haftenden Eigenkapital der Bank zuzurechnen sind. Der Ausgabebetrag und der Ausschüttungsanspruch derartiger Genussrechte müssen außerdem den im Zeitpunkt der Begebung aktuellen Konditionen des Kapitalmarkts für vergleichbare nachrangige Mittelaufnahmen entsprechen. Dies bedeutet, dass die Ausschüttung auf die Genussrechte die im Emissionszeitpunkt aktuelle Rendite für nicht nachrangige Schuldverschreibungen der Bank mit gleicher Laufzeit nur insoweit übersteigen darf, als zum Ausgleich für die Nachrangigkeit und Verlustteilnahme der Genussrechte ein marktgerechter Renditeaufschlag für die Platzierung notwendig ist. Dies wird durch Einholung entsprechender Angebote von Marktteilnehmern unmittelbar vor der Platzierung sichergestellt. Aufgrund dieser marktgerechten Konditionen würde sich im Zeitpunkt der Begebung kein Bezugsrechtswert ergeben, sodass die Aktionäre insofern keinen Vermögensnachteil erleiden.

Sofern der Vorstand von der oben genannten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschuss keinen Gebrauch macht, steht den Aktionären grundsätzlich das Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist lediglich ein teilweiser Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge möglich.

Die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6, 7, 9 und 10 über die Gründe für die dort jeweils vorgesehenen Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen werden die Berichte jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt. Sie sind auch im Internet unter www.aareal-bank.com veröffentlicht.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Alle der insgesamt ausgegebenen 42.755.159 Stückaktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Jede dieser Aktien gewährt eine Stimme.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 Abs. 2 der Satzung unserer Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Aktienbesitzes an diese Adresse übermitteln:

Aareal Bank AG
c/o Computershare HV Services AG
Hansastraße 15
80686 München

Fax: +49 89 30 90 3 4675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 30. April 2008 (00.00 Uhr MESZ) beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung unter der angegebenen Adresse spätestens bis zum Ablauf des 14. Mai 2008 (24.00 Uhr MESZ) zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung zugesandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere der in § 135 AktG bezeichneten Personen bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Wie in den vergangenen Jahren bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Falle ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Bei Ab-

stimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sie sich der Stimme. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter müssen schriftlich oder per Telefax bis zum Ablauf des 19. Mai 2008 erteilt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Anträge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge sind schriftlich, per Fax oder E-Mail ausschließlich zu richten an:

Aareal Bank AG
Corporate Development
Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden

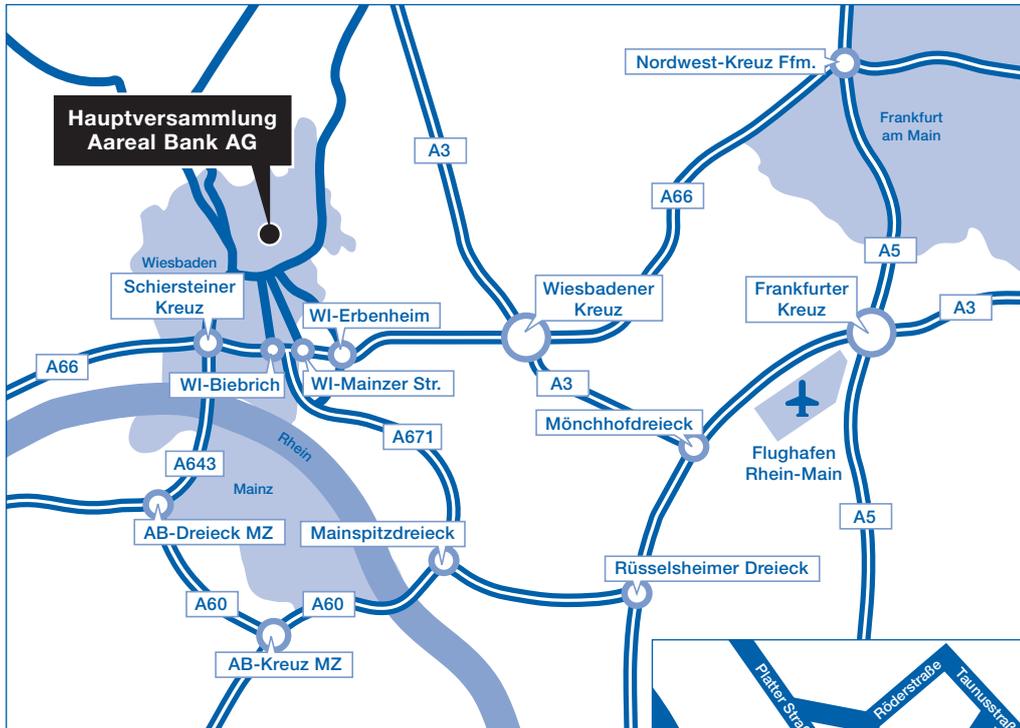
Fax: +49 611 348 2965
E-Mail: hv2008@aareal-bank.com

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden im Internet unter www.aareal-bank.com veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Aareal Bank AG

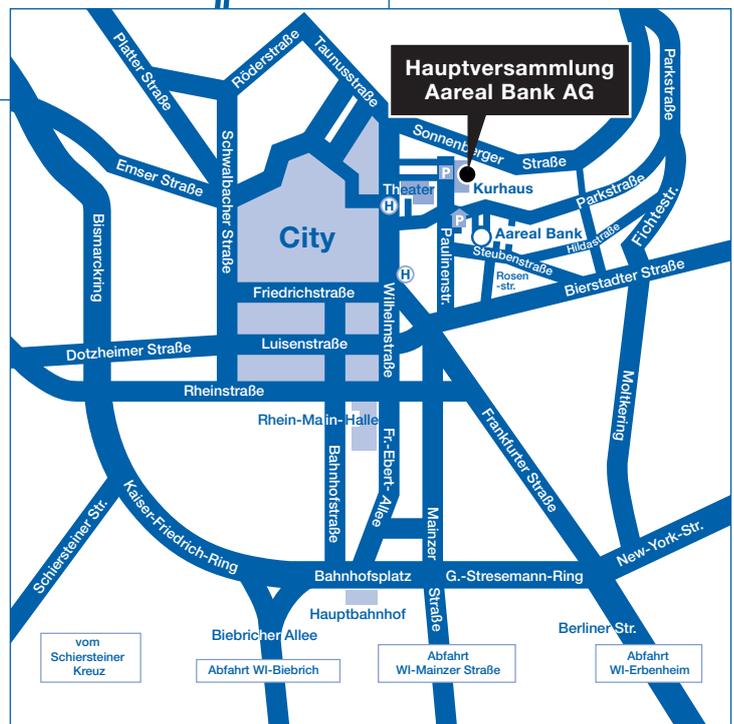
Der Vorstand

Wiesbaden, im April 2008



Veranstaltungsort
der Haupt-
versammlung

Kurhaus Wiesbaden
Kurhausplatz 1
65189 Wiesbaden



Anfahrtsbeschreibung

von der A66 aus Richtung Frankfurt/Wiesbadener Kreuz:

- Abfahrt Wiesbaden-Erbenheim
- weiter Richtung Wiesbaden-Sonnenberg
- über Moltkering, I. Straße links Richtung Stadtmitte/Kurhaus

Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten finden Sie auf den markierten öffentlichen Parkplätzen bzw. im Parkhaus Theater oder der Parkgarage Kurhaus.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Hauptbahnhof aus:

- Buslinien 1 und 8
- Haltestellen: Friedrichstraße, Theater/Kurhaus



Aareal Bank